DER DIREKTOR der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter





Nebenbestimmungen zu Zahlungsnachweisen:

Nach Nr. 6.7 der ANBest-P müssen die Ausgabebelege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Der Nachweis über die Zahlung von Rechnungen, die im Rahmen von Verwendungsnachweisen geltend gemacht werden, kann wie nachstehend aufgeführt erbracht werden:
□ Vorlage einer Kopie des Kontoauszugs, wobei zu beachten ist, dass der Antragsteller entweder einwandfrei als Kontoinhaber identifiziert werden kann (z.B. Name des Antragstellers auf dem Kontoauszug alternativ auf dem Kontoauszug enthaltene Bankverbindung - Kontonummer und Kreditinstitut - ist mit der im InVeKos gespeicherten Bankverbindung identisch)
□ Bei Sammelüberweisungen durch Vorlage einer Kopie des Kontoauszugs unter v. g. Bedingungen und einem zusätzlichen Ausdruck, aus dem die Einzelpositionen sowie die Gesamtsumme der Sammelüberweisung hervorgehen
□ Nachweis des Kreditinstitutes auf der Originalrechnung über die Ausführung der Zahlung, bestehend aus Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts, Angabe des Ausführungsdatums für diese Zahlung und Angabe der Kontonummer, welche durch die Zahlung belastet wurde
□ Ausdruck eines entsprechenden automatisiert erstellten Belegs (Onlinebanking), aus dem die Ausführung der Überweisung/Zahlung unter Angabe des Datums hervorgeht
□ Barzahlungsquittung, aus der sowohl der Zahlungspflichtige, als auch der Zahlungsempfänger, der Zahlungsgrund und das Datum der Zahlung bervorgeben